

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 3 NÖ LAG 2007 Gegenstand der Abgabe

NÖ LAG 2007 - NÖ Landschaftsabgabegesetz 2007

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.12.2022

- (1) Das Land erhebt die Landschaftsabgabe für dasobertägige Gewinnen mineralischer Rohstoffe in Niederösterreich.
- (2) Von der Erhebung ausgenommen sind:
- Abraummaterial,
- Material aus Fließgewässern, das aus flussbaulichen Gründen wieder in Fließgewässer eingebracht wird,
- bundeseigene mineralische Rohstoffe (§ 4 Abs. 1 MinroG),
- Kohle und
- Material aus Seitenentnahmen.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$